

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe (BGS/WAS)**

**Vom 18.11.2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

### **§ 1 Beitragserhebung**

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Berglerner Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für die Gemeindegebiete
- a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet, ohne den Gemeindeteil Heinrichsruh
  - b) Gemeinde Fraunberg, für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen.
  - c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
  - d) Stadt Moosburg für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Pfrombach, mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München – Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1:10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Er ist Bestandteil der Satzung.
  - e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet, ohne die Ortsteile Schachtelberg und Thenn.
- (2) <sup>2</sup>Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ersichtlich und in blauer Farbe kenntlich gemacht. <sup>3</sup>Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlichen geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagte Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für Grundstücke und Gebäudeteile, die zum 31.12.1996 an die Versorgungsleitungen mit einem Hausanschluss angeschlossen sind pro m<sup>2</sup>
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| a) Grundstücksfläche | 0,50 € |
| b) Geschossfläche    | 3,94 € |
- (2) Der Beitrag beträgt für Grundstücke und Gebäudeteile, die ab 01.01.1997 erstmals über einen neuen Hausanschluss an die Versorgungsleitungen angeschlossen werden pro m<sup>2</sup>
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| a) Grundstücksfläche | 0,66 € |
| b) Geschossfläche    | 5,22 € |
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die bis zum 31.12.1996 noch nicht an die Versorgungsleitung angeschlossen sind, aber bei denen bereits die Beitragspflicht nach § 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bzw. entsprechenden Regelungen der bisherigen Satzungen entstanden ist, wird nach einem Anschluss für die bereits veranlagten Flächen ein Beitrag pro m<sup>2</sup>
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| a) Grundstücksfläche | 0,16 € |
| b) Geschossfläche    | 1,28 € |
- nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Wasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) des verwendeten Wasserzählers berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |    |      |                       |                  |
|----|------|-----------------------|------------------|
| a) | bis  | 4 m <sup>3</sup> / h  | 78,00 € / Jahr,  |
| b) | bis  | 10 m <sup>3</sup> / h | 117,00 € / Jahr, |
| c) | bis  | 16 m <sup>3</sup> / h | 143,00 € / Jahr, |
| d) | über | 16 m <sup>3</sup> / h | 219,00 € / Jahr. |

## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 0,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

## § 10a Sonderabnahme

- (1) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr abweichend von § 9a und § 10 entweder
1. bei Entnahme ohne Wasserzähler für jedes Grundstück bzw. jedes Wohngebäude je angefangenen Monat 25,00 € oder
  2. bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstiger beweglicher Wasserzähler 3,00 € je angefangenen Kubikmeter—entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Für die Standrohrmiete werden im ersten Monat 30,00 €, für jeden weiteren begonnenen Monat 10,00 € berechnet. <sup>2</sup>Pro angefangenem Kubikmeter entnommenen Wassers fallen Gebühren in Höhe von 3,00 € an.

## § 11 Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden ist, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16 Satzung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2017 außer Kraft.

Wartenberg, 18.11.2021  
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

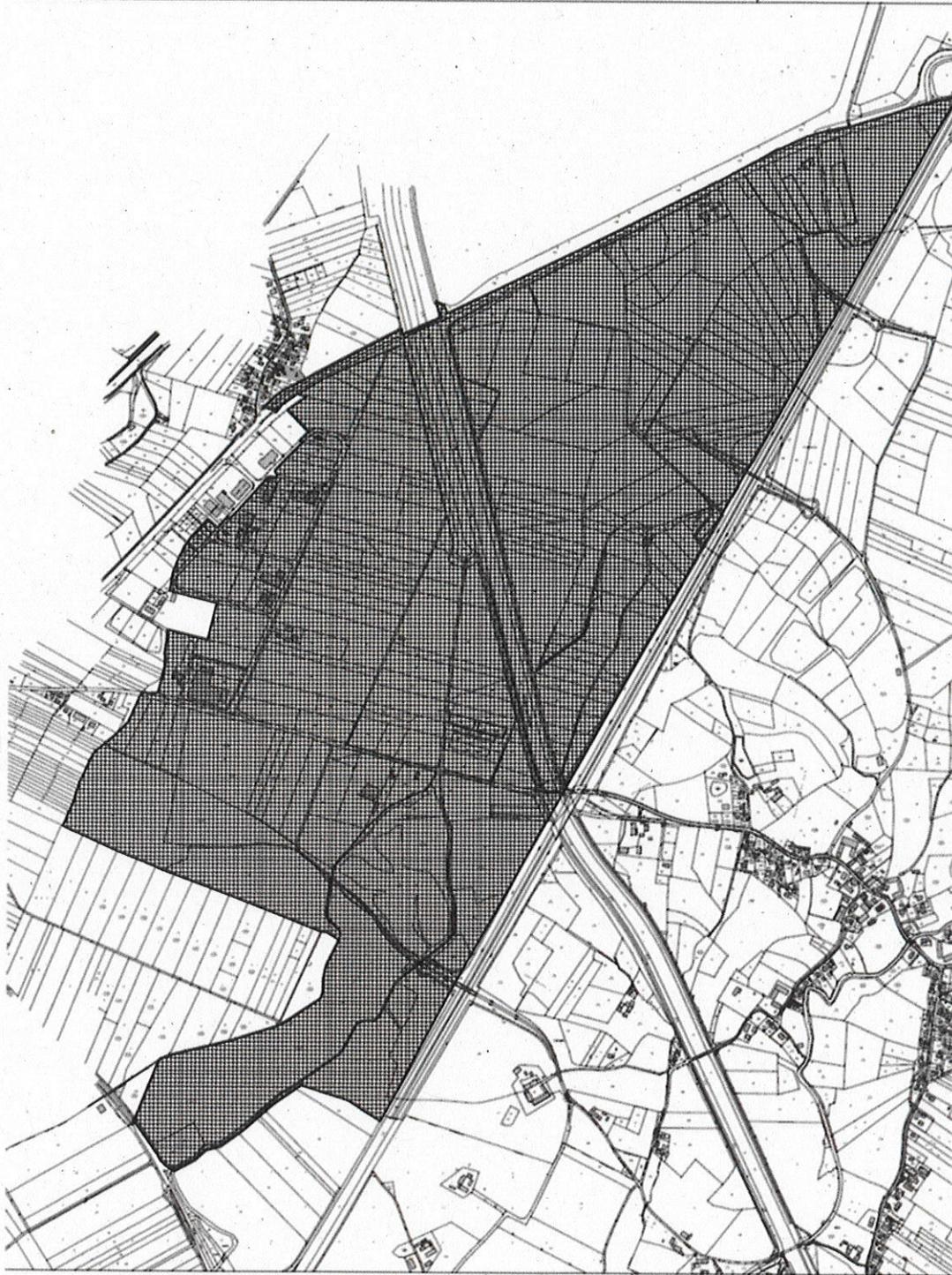
  
Anton Scherer  
Verbandsvorsitzender



VGem Wartenberg

Datum: 28.11.2007

Gemarkung(en): Voikmannsdorferau (8279), Moosburg a.d. Isar (8296), Pfrombach (8297), Langenpreising (8351)



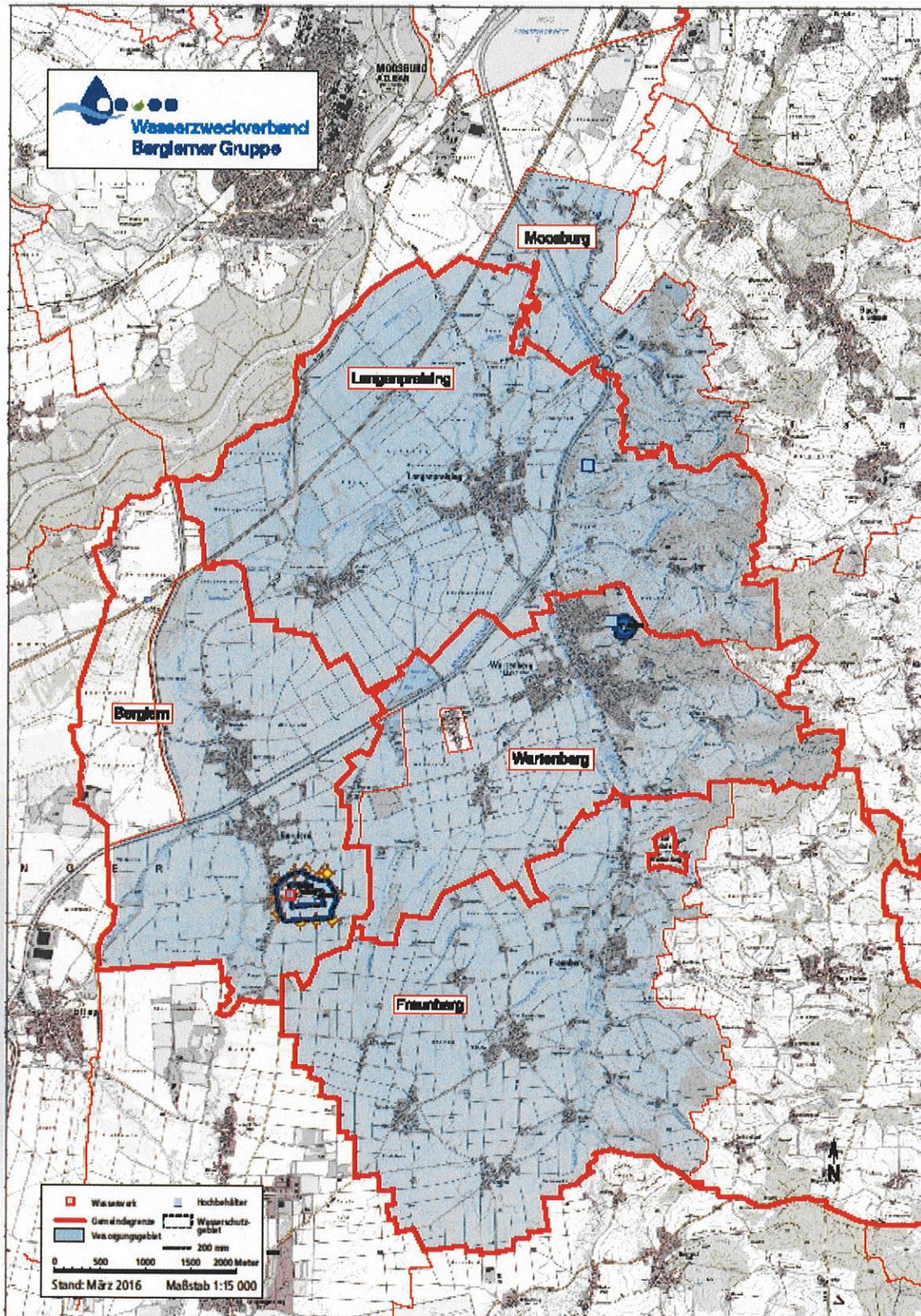
Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

Maßstab = 1 : 10000  
500m

Wartenberg, 18.11.2021  
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

  
Anton Scherer  
Verbandsvorsitzender





Wartenberg, 18.11.2021  
Wasserzweckverband Bergler Gruppe

*A. Scherer*  
Anton Scherer  
Verbandsvorsitzender

